

Beitragsordnung

*Nach Beschluss der Delegiertenkonferenz vom 24.03.2023
mit Gültigkeit zum 01.07.2023*

§ 1 Grundsatz

- 1.1. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand beschlossen.
- 1.2. Die Höhe des Beitrags wird von der Delegiertenkonferenz beschlossen.
- 1.3. Alle Beiträge sind als Bringschuld grundsätzlich im Voraus in EURO zu entrichten.
- 1.4. Der Beitrag wird jeweils zu Beginn der Zahlungsperiode fällig.

§ 2 Beiträge

Tarif	Monatsbeitrag	Aufnahmegebühr (einmalig)
A Erwachsene in Arbeit	12,00 €	5,00 €
B Kinder / Jugendliche	7,00 €	2,50 €
C Familienbeitrag (min. 3 Mitglieder im selben Haushalt, davon max. 2 Erwachsene)	18,50 €	5,00 € je Erwachsenen 2,50 € je Kind / Jugendlichen
D Nichterwerbstätige Erwachsene, Schüler, Azubis, Studenten, Rentner	8,00 €	5,00 €
E fördernde Mitglieder	variabel	5,00 €

In allen Tarifen wird zu Beginn jeden Kalenderjahres bzw. der Mitgliedschaft ein pauschaler Versicherungsbeitrag von 3,00 € fällig. Die Höhe des Versicherungsbeitrags ist unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft.

§ 3 Zahlungsweise

- 3.1. Der Beitrag kann jährlich oder halbjährlich entrichtet werden.
- 3.2. Die Zahlungsmonate sind:
 - Januar mit Versicherungsbeitrag (jährlich, halbjährlich)
 - Juli (halbjährlich)
- 3.3. Bei Zahlung des gesamten Jahresbeitrags innerhalb des 1. Quartals, wird auf den Grundbeitrag (außer Versicherung und Aufnahmegebühr) eine Ermäßigung von 10 % gewährt.
- 3.4. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug oder Rechnungslegung . Bei Rechnungslegung erhebt der Verein eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € je Rechnung.

§ 4 Gebühren

Rücklastschrift	3,00 €
Mahngebühr	2,00 €
Bearbeitungsgebühr Ruhende Mitgliedschaft	5,00 €
Bearbeitungsgebühr Beitragsrückzahlung	5,00 €
Verwaltungsgebühr Rechnungslegung	5,00 €

- 4.1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- 4.2. Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Bank Sparkasse Mansfeld-Südharz
IBAN DE77 8005 5008 0350 1254 49
BIC NOLADE21EIL

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Ruhende Mitgliedschaft

Eine ruhende Mitgliedschaft kann vom Mitglied beantragt werden (z.B. bei längerer Krankheit, Berufsausübung außerhalb des Landkreises Mansfeld-Südharz, Bundeswehr). Der einmal im Jahr fällig werdende Versicherungsbeitrag sowie alle fälligen Verbandsbeiträge müssen bei ruhender Mitgliedschaft entrichtet werden.

§ 7 Austritt

- 7.1. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
- 7.2. Eine Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 7.3. Beim Austritt aus dem Verein kann ein Antrag auf Rückzahlung überzahlter Beiträge gestellt werden.